

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.261 vom 20. April 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2020.261](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.261)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.261 du 20 avril 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.261 del 20 aprile 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 22. Dezember 2020 sowie § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

Soweit sich der Rekurrent mit seiner Eingabe vom 4. Januar 2021 auf den Standpunkt stellt, dass das Präsidialdepartement sich hätte mit seinem Rekurs auseinandersetzen müssen, kann ihm nicht gefolgt werden. Gemäss § 42 OG ist bei Rekursen an den Regierungsrat dieser oder das mit der Behandlung des Rekurses beauftragte Departement befugt, den Rekurs ohne eigene inhaltliche Behandlung an das Verwaltungsgericht zum Entscheid zu überweisen.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Rekurrent von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Er ist somit gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert.

1.2 Mit Eingabe vom 4. Januar 2021 macht der Rekurrent geltend, dass das Präsidialdepartement vor einer Überweisung auf seine Rekursbegründung hätte warten müssen. Der Rekurs an den Regierungsrat ist gemäss § 46 Abs. 1 bis 3 OG innert 10 Tagen ab der Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden und innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen. Auf Gesuch hin kann die Frist zur Einreichung der Rekursbegründung verlängert werden.

Auf entsprechendes Gesuch ist dem Rekurrenten die Frist zur Rekursbegründung zunächst vom Präsidialdepartement bis zum 20. Januar 2021 erstreckt worden. Diese Frist hat der Instruktionsrichter mit Verfügung vom 12. Januar 2021 weiter bis zum 1. Februar 2021 erstreckt. Das Präsidialdepartement war nicht gehalten, selber die Einreichung der Rekursbegründung abzuwarten. § 42 OG sieht zur Überweisung eine Frist von 30 Tagen seit Eingang der Rekursbegründung vor. Nach ständiger Praxis ist das Departement aber auch schon vor deren Eingang berechtigt, das Verfahren dem Verwaltungsgericht zu überweisen.

1.3 Sowohl gemäss § 46 Abs. 2 OG, der für das verwaltungsinterne Rekursverfahren an den Regierungsrat zur Anwendung kommt, als auch gemäss § 16 Abs. 2 VRPG, der das Rekursverfahren vor dem Verwaltungsgericht regelt, hat die Rekursbegründung Anträge,

Angaben der Tatsachen und Beweismittel sowie kurze Rechtserörterungen zu enthalten (VGE VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 1.2.1, VD.2015.260 vom 19. Oktober 2016 E. 1.4; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 505). Aus den Anträgen muss hervorgehen, in welchen Punkten die angefochtene Verfügung aufgehoben oder abgeändert werden soll. In der Begründung hat die rekurrierende Partei ihren Standpunkt substantiiert vorzutragen und sich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen (VGE VD.2018.112, VD.2018.113 und VD.2018.114 vom 16. Mai 2019 E. 1.3.2, VD.2018.40 vom 20. November 2018 E. 1.2; vgl. Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 305). Sowohl bezüglich Anträgen wie auch Begründung werden bei nicht juristisch vertretenen Laien keine hohen Anforderungen gestellt (VGE VD.2012.245 vom 27. März 2017 E. 2.1, VD.2012.191 vom 12. Juni 2013 E. 2.2.2). Aufgrund dieser Begründungsobliegenheit gemäss § 46 Abs. 2 OG und § 16 Abs. 2 VRPG gilt im Verwaltungsgerichtsverfahren das Rügeprinzip (VGE VD.2017.17 vom 18. Mai 2017 E. 3.1.1, VD.2015.260 vom 19. Oktober 2016 E. 1.4, VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3; Stamm, a.a.O., S. 477, 504). Das Verwaltungsgericht prüft einen angefochtenen Entscheid nicht von sich aus unter allen in Frage kommenden Aspekten, sondern untersucht nur die rechtzeitig vorgebrachten konkreten Beanstandungen (VGE VD.2017.17 vom 18. Mai 2017 E. 3.1.1, VD.2015.260 vom 19. Oktober 2016 E. 1.4, VD.2016.60 vom 30. September 2016 E. 1.3.1, VD.2016.66 vom 20. Juni 2016 E. 1.3, VD.2015.91 vom 6. August 2015 E. 1.2.1).

1.4 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach prüft das Gericht, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.5 Sozialhilferechtliche Leistungen bilden gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101), soweit das anwendbare Recht einen Anspruch darauf verleiht (VGE VD.2016.112 vom 12. Januar 2017 E. 1.3, VD.2015.15 vom 17. Juli 2015 E. 1.4). Gemäss § 25 Abs. 2 VRPG findet im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten. Der Verzicht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und § 25 Abs. 2 VRPG kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen (BGE 134 I 331 E. 2.1 S. 333; VD.2017.90 vom 21. Dezember 2017 E. 1.3, VD.2016.112 vom 12. Januar 2017 E. 1.3). Da die Parteien auch stillschweigend auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichten können, haben sie in jenen Verfahren, für die das anwendbare Prozessrecht eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht zwingend vorschreibt, einen dahingehenden Verfahrens Antrag zu stellen. Unterlassen sie dies, wird angenommen, sie hätten auf die Ausübung des Anspruchs auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet (BGE 134 I 331 E. 2.3 S. 333; VGE VD.2018.12 vom 22. Mai 2018 E. 1.4, VD.2016.112 vom 12. Januar 2017 E. 1.3, VD.2016.54 vom 16. Dezember 2016 E. 1.3). Ein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist in der

Regel verspätet, wenn er nicht während des ordentlichen Schriftenwechsels gestellt wird (VGE VD.2018.12 vom 22. Mai 2018 E. 1.4, VD.2016.54 vom 16. Dezember 2016 E. 1.3; vgl. BGE 134 I 331 E. 2.3.2 S. 334 f.).

Mit Verfügung vom 22. März 2021 ersuchte der Verfahrensleiter das WSU, dem Gericht seine Akten zu edieren. Auch nach Eingang der Vorakten verzichtete der Verfahrensleiter jedoch auf die Einholung einer Vernehmlassung. Daraus musste der Rekurrent schliessen, dass kein weiterer Schriftenwechsel durchgeführt wird. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte er einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stellen müssen, wenn er eine solche gewünscht hätte. Indem er in keiner seiner zahlreichen Eingaben einen solchen Antrag stellte, verzichtete er stillschweigend darauf. Folglich kann der vorliegende Entscheid mittels Zirkulationsbeschluss herbeigeführt werden.

## **E. 2**

2.1 Mit Eingaben vom 15. März 2021 und 26. März 2021 ersuchte der Rekurrent um vorgängige Bekanntgabe der Mitglieder des Spruchkörpers. Ein entsprechender Anspruch besteht im verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahren nicht. Die Besetzung wird mit dem vorliegenden Urteil bekannt gemacht.

2.2 Der vom Rekurrenten abgelehnte F\_\_\_\_\_ wirkt am vorliegenden Verfahren nicht mit, sodass auf das gegen ihn gerichtete Ausstandsgesuch nicht weiter einzugehen ist.

2.3 Ebenfalls nicht einzutreten ist auf das in seiner Eingabe vom 12. Februar 2021 gestellte Ausstandsbegehren gegen zwei Kanzleimitarbeiterinnen, da diese keine Gerichtspersonen sind und daher gemäss § 56 GOG in Verbindung mit Art. 47 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) nicht abgelehnt werden können (BGer 4A\_3/2021 vom 17. Februar 2021 E. 2,5A\_708/2018 vom 25. Oktober 2018 E. 2).

## **E. 2.4**

2.4.1 Sein Ausstandsgesuch gegen den Instruktionsrichter begründet der Rekurrent (vgl. insb. act. 16) zunächst damit, dass der Instruktionsrichter quasi als Marionette seines Kollegen F\_\_\_\_\_ agiere, welcher das Verfahren von Anfang an bestimmt habe. Auch bei allen bisherigen Verfahren mit Beteiligung des Instruktionsrichters sei diese bloss «Vorwand der heimlichen Aktivitäten andere(r) Beteiligte(r)» gewesen. Weiter rügt der Rekurrent die Verfahrensführung durch den Instruktionsrichter, wie dessen Verweigerung von Fristerstreckungsgesuchen, die ergangene Kostenvorschussverfügung oder ein angeblich überspitzter Formalismus. Ausserdem bezieht er sich auf dessen Beteiligung in früheren Verfahren des Rekurrenten und verweist mit einer «Befangenheitstabelle» auf Beziehungen zu anderen Richterinnen und Richter am Appellationsgericht, zu Mitgliedern anderer Gerichte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und mittelbar auch zu Mitgliedern des Bundesgerichts. Schliesslich beanstandet er, dass der Instruktionsrichter seinem Ausstandsgesuch keine Folge geleistet habe, darin keine Gründe für einen Austritt habe erkennen wollen und kein separates Ausstandsverfahren eingeleitet habe.

2.4.2 Gemäss Art. 47 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 56 Abs. 2 GOG tritt eine Gerichtsperson unter anderem in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a), wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator, in der gleichen

Sache tätig war (lit. b) oder wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte (lit. f). Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind von der Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, glaubhaft zu machen (Art. 49 Abs. 1 ZPO; VGE DGZ.2020.3 vom 5. Mai 2020 E. 2.1, DG.2016.16 vom 14. November 2016 E. 2.2, DG.2017.52 vom 19. April 2018 E. 2). Art. 47 bis 51 ZPO konkretisieren den verfassungs- und menschenrechtlichen Anspruch der Parteien auf ein unparteiisches Gericht (Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101], Art. 6 Ziff. 1 EMRK; vgl. Kiener, in: Oberhammer et al. [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 47 N 1; Weber, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 47 ZPO N 1 f.; Wullschleger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Vorbemerkungen zu den Art. 47-51 N 1). Befangenheit und damit ein Ausstandsgrund ist generell anzunehmen, wenn Umstände bestehen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Gerichtsperson zu erwecken. Das subjektive Empfinden einer Partei ist bei der Beurteilung solcher Umstände nicht massgebend. Vielmehr müssen die Umstände bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit begründen. Dass die Gerichtsperson tatsächlich befangen ist, wird nicht verlangt (vgl. BGE 140 I 240 E. 2.2 S. 242; 139 I 121 E. 5.1 S. 125; Kiener, a.a.O., Art. 47 N 2; Weber, a.a.O., Art. 47 ZPO N 3 ff.; AGE DGZ.2020.5 vom 16. Oktober 2020 E. 2).

Verfahrensmassnahmen vermögen nur in Ausnahmefällen den Anschein der Befangenheit eines Gerichtsmitglieds zu erwecken (BGE 114 Ia 153 E. 3b/bb S. 158; BGer 1B\_2/2015 vom 19. März 2015 E. 4.3, 5A\_910/2013 vom 6. März 2014 E. 5.2; Wullschleger, a.a.O., Art. 47 N 35 mit Hinweisen; AGE BEZ.2017.49 vom 7. Februar 2018 E. 3.1). Dies gilt im Allgemeinen auch für Verfahrensfehler oder inhaltlich falsche Entscheide einer Gerichtsperson. Sie können somit grundsätzlich nicht als Begründung für die Befangenheit herangezogen werden, sondern sind im dafür vorgesehenen Rechtsmittelverfahren zu rügen (BGE 114 Ia 153 E. 3b/bb S. 158 f., 113 Ia 410 E. 2b S. 410 f.; BGer 1B\_291/2015 und 1B\_301/2015 vom 20. Oktober 2015 E. 4.3). Befangenheitsbegründend sind nur besonders qualifizierte, krasse oder wiederholte Fehler einseitig zu Lasten einer Partei, die als schwere Amtspflichtverletzungen zu betrachten sind (AGE BEZ.2018.30 vom 31. Oktober 2018 E. 4.3.3., BEZ.2017.49 vom 7. Februar 2018 E. 3.1, BEZ.2016.45 vom 27. Januar 2017 E. 2.2).

2.4.3 Über streitige Ausstandsbegehren gegen Mitglieder des Dreiergerichts entscheidet gemäss § 56 Abs. 4 Ziff. 2 GOG unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften grundsätzlich das Dreiergericht des betreffenden Gerichts ohne die abgelehnte Gerichtsperson. Diese wird für die Beurteilung des Ausstandsbegehrens durch ein ihr entsprechendes Gerichtsmitglied ersetzt (§ 56 Abs. 5 GOG). Der Grundsatz, dass die abgelehnte Gerichtsperson am Ausstandsentscheid, der sie betrifft, nicht selber mitwirken darf, gilt jedoch nicht ausnahmslos. Auf ein missbräuchliches oder offensichtlich unzulässiges oder unbegründetes Ausstandsgesuch darf unter Mitwirkung der abgelehnten Gerichtsperson nicht eingetreten werden, selbst wenn diese nach dem anwendbaren Verfahrensrecht durch ein anderes Gerichtsmitglied zu ersetzen wäre (vgl. BGE 129 III 445 E. 4.2.2 S. 464; BGer 4A\_3/2021 vom 17. Februar 2021 E. 2, mit Hinweis auf BGE 114 Ia 278 E. 1, BGer 2C\_912/2017 vom 18. Dezember 2017 E. 2.1 f., 1B\_97/2017 vom 7. Juni 2017 E. 4.3 f., 6B\_720/2015 vom 5. April 2016 E. 5.5, 1C\_443/2015 vom 23. Februar 2016

E. 1; AGE DG.2017.52 vom 19. April 2018 E. 1.1).

2.4.4 Den vom Rekurrenten angestellten, paranoiden Spekulationen fehlt jede Grundlage. Der abgelehnte Instruktionsrichter hat das vorliegende Verfahren ohne Mitwirkung Dritter selbständig geleitet. Die gegenteiligen Unterstellungen sind haltlos. Zutreffend ist, dass der Instruktionsrichter die Mitglieder des eigenen Gerichts wie auch der anderen Gerichte im Kanton kennt. Dies gilt auch für etliche Angehörige der Verwaltung. Es wird mit den eingereichten Diagrammen und Aufstellungen aber zu Recht nicht geltend gemacht oder substantiiert und es ist auch nicht ersichtlich, dass zu den vom Rekurrenten genannten Personen freundschaftliche Bande bestünden, welche im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO in Verbindung mit § 56 Abs. 2 GOG eine Befangenheit begründen könnten. Zudem stehen die meisten der vom Rekurrenten genannten Personen in keinem Bezug zum vorliegenden Verfahren. Eine gewisse Nähe der verschiedenen Akteure der Justiz aufgrund ihrer professionellen Kontakte, früherer oder aussergerichtlicher Tätigkeiten oder ihrer gemeinsamen Ausbildung und aufgrund einer dadurch begründeten Bekanntschaft ist systemimmanent und daher für sich allein nicht geeignet, einen objektiven Argwohn einer Parteilichkeit zu begründen (Wullschleger, a.a.O., Art. 47 N 31; AGE DGZ.2020.5 vom 16. Oktober 2020 E. 3.2). Auf die wortreichen diesbezüglichen Darlegungen und die haltlosen Vorwürfe an die Adresse anderer Mitglieder der baselstädtischen Justiz braucht daher nicht weiter eingetreten zu werden.

Ebensowenig ist ersichtlich, inwiefern sich der Instruktionsrichter «zahlreiche[r] arglistige[r] Verfahrensverletzungen» schuldig gemacht hätte, in seiner Verfahrensleitung «noch negativer und destruktiver» geworden oder darin nicht «transparent» gewesen wäre oder gar «lügen», «betrügen» oder «fälschen» würde. Schliesslich ist es auch nicht schikanös, in Anwendung des Gerichtsgebührenreglements eine Gebühr von CHF 25.■ für neuerlich verlangte Aktenkopien zu erheben, nachdem dem Rekurrenten im vorliegenden Verfahren mehrfach auf der Kanzlei Akteneinsicht gewährt worden ist. Wie der Rekurrent vor diesem Hintergrund behauptet, dass ihm die Akteneinsicht verweigert worden sei, ist unerfindlich.

Schliesslich vermag die Beteiligung des Instruktionsrichters in anderen Verfahren, bei denen der Rekurrent mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen ist, von vornherein keinen Ausstand zu begründen. Ausstandbegehren, die primär mit früheren, zuungunsten der Partei ausgefallenen Entscheiden oder mit sonstwie nicht nachvollziehbaren beziehungsweise untauglichen Motiven begründet werden, sind unzulässig (BGer 4A\_3/2021 vom 17. Februar 2021 E. 2).

### **E. 3**

In verfahrensrechtlicher Hinsicht rügt der Rekurrent, dass ihm die Frist zur Rekursbegründung nicht weiter erstreckt worden sei. Gemäss § 46 Abs. 3 OG kann die Frist zur Einreichung der Rekursbegründung auf begründetes Gesuch hin verlängert werden. Nach erfolgter Überweisung eines Rekurses an das Verwaltungsgericht bestimmt sich die Frist zur Rekursbegründung nach § 16 Abs. 2 VRPG. Danach ist der Instruktionsrichter befugt, für die Rekursbegründung ausnahmsweise eine längere Frist zu gewähren.

Vorliegend hat das Präsidialdepartement dem Rekurrenten die Frist zur Rekursbegründung bereits mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 bis zum 20. Januar 2021 erstreckt. Diese Frist ist ihm vom Instruktionsrichter des Verwaltungsgerichts entgegen der Praxis, wonach im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgrund des Ausnahmecharakters nur eine

einmalige Erstreckung gewährt werden kann, mit Verfügung vom 12. Januar 2021 erneut bis zum 1. Februar 2021 erstreckt worden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, wie sie vom Rekurrenten geltend gemacht wird, ist nicht ersichtlich. Wieso es ihm innert der insgesamt rund zweieinhalb Monaten zwischen der Eröffnung des angefochtenen Entscheids und dem Ablauf der erstreckten Begründungsfrist nicht möglich gewesen sein soll, seinen Rekurs ausreichend zu begründen, ist unerfindlich.

#### **E. 4**

Streitgegenstand des angefochtenen Entscheids ist die Frage der Zuständigkeit der Sozialhilfe zur Behandlung des Revisionsgesuchs des Rekurrenten.

4.1 Das WSU erwog, dass die Rechtsmittelverfahren gegen die Verfügung vom 16. Mai 2011, gegen welche sich das Revisionsgesuch des Rekurrenten richte, vom Bundesgericht mit Entscheid 8C\_64/2014 vom 21. Mai 2014 rechtskräftig abgewiesen worden seien. Dem Rekurrenten stehe daher nur noch die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel offen. Ein solches Gesuch habe er aber bereits am 26. September 2017 ans Appellationsgericht gerichtet. Dieses habe das Revisionsgesuch mit Urteil DG.2017.36 vom 22. März 2018 nach umfassender Prüfung abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden können. Es seien keine Gründe erkennbar gewesen, die eine Revision des Urteils VD.2012.96 vom 25. November 2013 hätten zu begründen vermögen. Auf die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde sei das Bundesgericht mit Urteil 8C\_392/2018, 8C\_396/2018 vom 30. Juli 2018 nicht eingetreten. Es stelle sich daher die Frage, ob gegen die rechtskräftige Verfügung vom 16. Mai 2011 erneut ein Revisionsverfahren eingereicht werden könne. Diese Frage könne indessen im vorliegenden Verfahren offenbleiben.

Nachdem das Bundesgericht in letzter Instanz über die Rechtsmittel gegen die Verfügung vom 16. Mai 2011 entschieden habe, könne eine Revision des Entscheids bei einer Vorinstanz nur dann verlangt werden, wenn das Bundesgericht entweder auf die Beschwerde nicht eingetreten wäre oder wenn die Gesichtspunkte, für welche die geltend gemachten Revisionsgründe von Bedeutung sein könnten, vor Bundesgericht gar nicht mehr strittig gewesen wären. Wenn das Bundesgericht hingegen auf eine Beschwerde eingetreten sei, habe sein Urteil auch bei einer Beschwerdeabweisung reformatorische Wirkung und trete an die Stelle des angefochtenen vorinstanzlichen Entscheids (Urteil des BGer 8C\_602/2011 vom 30. September 2011 E. 1.3, mit Hinweisen). Es verbleibe daher nur die Möglichkeit, beim Bundesgericht die Revision zu beantragen (BGE 138 II 386 E. 6.2 S. 390). In Anwendung dieser klaren bundesgerichtlichen Rechtsprechung habe die Sozialhilfe ihre sachliche Zuständigkeit für das Revisionsgesuch vom 2. Februar 2020 daher zu Recht abgelehnt und sei richtigerweise auf das Gesuch nicht eingetreten (angefochtener Entscheid, E. 3-5).

4.2 Mit diesen für die Beurteilung des Rekurses in der Sache allein relevanten Erwägungen des WSU setzt sich der Rekurrent in seiner Rekursbegründung und in seinen zahlreichen weiteren Eingaben kaum auseinander. Unverständlich erscheint seine Auffassung, mit der Verzögerung des Verfahrens von viereinhalb Wochen habe die Sozialhilfe «so oder so die Zuständigkeit» übernommen. Eine fehlende Zuständigkeit einer Behörde kann nicht dadurch begründet werden, dass sie ein Gesuch nicht innert bestimmter Frist behandelt. Ebenfalls nicht gefolgt werden kann dem Rekurrenten, wenn er meint, er könne einer Behörde Fristen mit Säumnisfolgen setzen.

Weiter kann dem Rekurrenten auch nicht darin gefolgt werden, dass die Sozialhilfe sein Gesuch ohne weitere Korrespondenz mit ihm dem Bundesgericht hätte überweisen müssen. Der Rekurrent hat sich an die Sozialhilfe gewandt. Bei einer allfälligen Überweisung seines Revisionsgesuchs an das Bundesgericht war sein rechtliches Gehör zu beachten. Der Rekurrent hat dabei mit Schreiben vom 27. März 2020 ausgeführt, es sei klar, dass die von ihm eingereichten Akten vom 2. Februar 2020 bei der Sozialhilfe «wie ein heisses Kartoffel brennen» würden, «deswegen sucht sie Verfahrens-Ei endgültig gebrochen wäre». Er suche «eine Lösung genau mit der SH-Behörde», weshalb er darum bat, auf einen Versand an das Bundesgericht zu verzichten. Am 28. März 2020 erklärt er, «diese eigene Aufgabe (das heisse Kartoffel) über unehrlichen Umwegen ab das BGer zu verschieben verletzt unsere Würde zusätzlich». Es lägen neue «Entscheidungsmomente» vor, welche von der Sozialhilfe noch nicht behandelt worden seien und «keinesfalls als Sache eines Gerichts zu behandeln» seien. Mit E-Mail vom 29. März 2020 ergänzte er, «die SH-Behörde hat den Entscheid (Verfügung vom 16.05.2011) gefallen und sie ist zuständig für die Verfahrensfehler aber keinesfalls das BGer. Das BGer ist erst zuständig, falls die eventuelle neue Verfügung von uns zuerst bei WSU und danach bei AppGER und BGer angefochten wird. Nicht das BGer, sondern die SH ist zuständig für den zur revidierenden Entscheid». Schliesslich verlangte der Rekurrent am 4. Mai 2020 von der Sozialhilfe, sein «Gesuch um Wiederherstellung für das Datum 16.06.2010 unverzüglich zu behandeln».

Da der Rekurrent sich damit selber gegen eine solche Überweisung verwahrt und einen Entscheid der Sozialhilfe verlangt hatte, musste die Sozialhilfe in analoger Anwendung von Art. 9 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) selber förmlich und ohne Überweisung der Sache an das Bundesgericht über ihre Zuständigkeit entscheiden. Die vom Rekurrenten behauptete Verletzung der analog anwendbaren Bestimmungen in Art. 7<sup>9</sup> VwVG über die Prüfung der Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren liegt nicht vor.

4.3 Schliesslich begründete der Umstand, dass das WSU dem Rekurs eine Verfahrensnummer (GNR 2020-0190) zuordnete, entgegen der Ansicht des Rekurrenten offensichtlich keine Zuständigkeit der Sozialhilfe zur Beurteilung des Revisionsgesuchs. Zuständig war das Departement einzig zur Beurteilung des Rekurses gegen den Entscheid der Sozialhilfe, mit welchem sie ihre materielle Zuständigkeit zur Beurteilung des Revisionsgesuchs verneint hat.

4.4 Der zutreffenden Beurteilung der Zuständigkeitsfrage durch die Vorinstanz kann in allen Teilen gefolgt werden. Daher braucht auf die weiteren, an der Sache vorbeigehenden Ausführungen des Rekurrenten nicht eingetreten zu werden. Dies gilt insbesondere auch für die weitschweifende Kritik an der vorinstanzlichen Aktenführung, welche mit der Zuständigkeitsfrage keinen Zusammenhang aufweist.

## **E. 5**

Nicht einzutreten ist schliesslich auf die weiteren Rügen einer Verfahrensverzögerung durch die Sozialhilfe. Das WSU prüfte diese Rügen eingehend. Zudem macht der Rekurrent nicht ansatzweise geltend, welches Rechtsschutzinteresse er an einer entsprechenden Feststellung durch das Verwaltungsgericht hat, nachdem die Sozialhilfe den behauptetermassen verzögerten Entscheid längst getroffen hat (vgl. statt vieler VGE VD.2020.97 vom 25. Juni 2020 E. 2.1).

## **E. 6**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 800.■ (§ 30 Abs. 1 VRPG, § 23 Abs. 1 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.